

AZ: 838/21

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die Anwendung des zeitweise gesenkten Mehrwertsteuersatzes im Zusammenhang mit einer Stromabrechnung.

Der Beschwerdeführer wurde vom 01.02.2020 bis zum 31.01.2021 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. In der Schlussrechnung vom 01.02.2021 wies die Beschwerdegegnerin für den zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 verbrauchten Strom einen Mehrwertsteuersatz von 16% aus. Für den Zeitraum bis zum 30.06.2020 sowie für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 stellte die Beschwerdegegnerin einen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19% in Rechnung.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Beschwerdegegnerin müsse für den gesamten Lieferzeitraum bis einschließlich 31.12.2020 den verringerten Mehrwertsteuersatz von 16% anwenden. Dies ergebe sich aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 30.06.2020 zur befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer.

Der Beschwerdeführer begehrt den Erhalt einer Abrechnung, in der für den Lieferzeitraum vom 01.02.2020 bis zum 31.12.2020 ein Mehrwertsteuersatz von 16% ausgewiesen und berechnet wird.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur ab.

Das Schreiben des BMF lasse ausdrücklich verschiedene Anwendungen zu. Sie habe sich für das so genannte Zeitscheibenmodell entschieden, bei der die gesenkte Mehrwertsteuer exakt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 zur Anwendung komme.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Änderung der Abrechnung.

Der Leistungs- und Abrechnungszeitraum umfasst hier den Zeitraum vom 01.02.2020 bis zum 31.01.2021. Eine Zwischenrechnung war vertraglich nicht vereinbart. Soweit Ablesezeiträume nach dem 31.12.2020 enden, sind nach Ziffer 35 S. 3 des Schreibens des BMF für Wasser- und Energielieferverträge grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums mit dem nicht gesenkten Mehrwertsteuersatz (hier 19%) abzurechnen. Das Wort Ablesezeitraum ist in diesem Zusammenhang nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gleichzusetzen mit dem Wort Abrechnungszeitraum. Die Beschwerdegegnerin hätte daher nach der gesetzlichen Regelung auch für den gesamten Ab-

rechnungszeitraum eine Mehrwertsteuer in Höhe von 19% berechnen dürfen. Die Auflistung von Zwischenablesungen dient vorliegend der Anwendung des nach Ziffer 35 des Schreibens des BMF ebenfalls zugelassenen Zeitscheibenmodells. In Ziffer 35 des Schreibens des BMF heißt es weiter: *„Werden nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Lieferungen gesondert abgerechnet, gelten die Sätze 2 und 3 für die verkürzten Abrechnungszeiträume entsprechend. Umsatzsteuerrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, diese gesonderten Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 30. Juni 2020 und/oder vor dem 1. Januar 2021 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Juli 2020 aufgeteilt werden. Für Ablesezeiträume, die regulär nach dem 31. Dezember 2020 enden, können die gesonderten Abrechnungen im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Januar 2021 vorgenommen werden.“* Genau dies hat die Beschwerdegegnerin hier getan, indem sie die Verringerung der Mehrwertsteuer exakt für den Zeitraum weitergegeben hat, für den diese auch vorgesehen war, nämlich für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer akzeptiert die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin vom 01.02.2021.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann